

Merkblatt über die Vorlage von Entwässerungsanträgen

I. Anlass

Aufgrund der Abwasser- und Gebührensatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist ein Entwässerungsantrag erforderlich für:

- den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung
- die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- die Einleitung von häuslichem, industriellem und anderem nicht häuslichen Abwasser
- eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder -zusammensetzung
- eine Einleitung von Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennkessel) sowie Abwasser aus Ölabscheidern und ähnlichen Anlagen
- die Einleitung von Grundwasser.

II. Formular/Antrag

Der Entwässerungsantrag, inklusive Anlagen, ist entsprechend dem Formular (Anlage 2) zur Abwasser- und Gebührensatzung **in 1-facher Form per Post und zusätzlich per E-Mail** der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 2, Bauordnung, zu stellen.

Bei den aufgeführten Anlagen auf Seite 3 ist Folgendes zu beachten.

Der Lageplan mit Nordpfeil des anzuschließenden Grundstückes folgende Angaben enthalten:

1. die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes, seine äußeren Abmessungen und seinen Flächeninhalt
2. die vorhanden baulichen Anlagen auf dem Grundstück und, soweit notwendig, auf den benachbarten Grundstücken mit Angaben ihrer Nutzung
3. die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Sickeranlagen und Gewässer
5. die Lage, Volumen und Anschluss der Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Niederschlagswassersammler.

Grundrisse des Kellers und der Geschosse sind vorzulegen, soweit diese zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Abwasseranfallstellen sowie die Rohrleitungen erkennen lassen.

Der Schnittplan durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Längs- schnitt durch die Grundleitung und durch die Reinigungsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe des Kanals im Verhältnis zur Straße bezogen auf Normalnull (NN) kann auch durch ein Strangschema ersetzt werden.

Bei allen Darstellungen sind neu zu verlegende Schmutzwasserleitungen **in roten** und neu zu verlegende Niederschlagswasserleitungen **in blauen** unterbrochenen Linien darzustellen.

III. Niederschlagswasserableitung

Entsprechend der Abwassersatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, § 9, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser kann auf der Grundlage des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 32 (4) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten versickert werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Die Schutzzonenbestimmungen für Trinkwasserschutzzonen entsprechend dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 sind dabei einzuhalten. Das bedeutet, dass bei beabsichtigter Versickerung in einer Trinkwasserschutzzone das Sachgebiet Wasserwirtschaft/Gewässerschutz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter folgenden Verbindungen, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz), Telefon: 0395 57087-4341, Fax: 0395 57087-65966 zu konsultieren ist.

Bei einem geplanten Anschluss an die zentrale Niederschlagsentwässerung ist der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung zu beachten. Dieser ist mit dem Entwässerungsantrag einzureichen. Dem Anschlussnehmer steht die Entscheidung zur Niederschlagswasserableitung über zentralen Anschluss bzw. Versickerung frei. Abflussbeiwerte von $k_f = 10^{-7}$ stellen jedoch die Grenze für eine mögliche Versickerung dar. Eine Versickerung ist teilweise auch aus finanziellen Gründen nicht zu empfehlen, wenn der öffentliche Niederschlagswassersammler in der Nähe des Grundstückes verläuft und eine Niederschlagswasseranschlussleitung einen geringeren Aufwand als eine Versickerung verursacht.

Bei geplanter Versickerung ist durch den Bauherrn die schadlose Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers nachzuweisen und abzusichern. Die Planung und Berechnung erfolgt nach Arbeitsblatt DWA-A-138

Dazu sind vom Bauherrn folgende Unterlagen einzureichen:

- Ermittlung der Niederschlagsmenge entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A-138.
- Lageplan mit Darstellung der Flächen, auf denen das Niederschlagswasser anfällt (1:500/1:1000)
- Detailzeichnung von der Sickeranlage (Querschnittszeichnung 1:50)
- Erläuterung der Anlage mit hydraulischer Berechnung und Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Anordnung der Sickeranlage auf dem Grundstück und eventuelle Darstellung der Versickerung im Lageplan und Längsschnitt
- Anzahl und Volumen der Zisternen, die einer Versickerung im Lageplan und Längsschnitt vorgeschaltet sind
- Art der Weiterverwendung des Niederschlagswassers

Diese Unterlagen sind durch in der Sache fachlich versierte Personen oder Büros zu erarbeiten.

IV. Eigengewinnungsanlage

Ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für Nutzwasser geplant, muss dieses dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt werden (neu.sw – Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Abteilung Anschlusswesen, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg).

V. Hinweise

Mit den unter I. genannten Maßnahmen darf erst nach Vorliegen der Entwässerungsgenehmigung begonnen werden. Baugruben dürfen erst nach einer Abnahme der Leitungen verfüllt werden. Wer als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer die Vorschriften bezüglich der Herstellung und des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, kann nach § 33 der Abwasser- und Gebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) belangt werden.

Weitere Auskünfte der zuständigen Sachbearbeiter/innen aus der Stadtverwaltung erhalten Sie während der Sprechzeiten telefonisch unter 0395 555-2328 oder per E-Mail unter abwasser@neubrandenburg.de.